

Gastgewerbegesetz, Totalrevision

Aufgehoben: 935.300

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
	I.	
	Art. 2a Gastgewerbebetriebe ¹ Eine Gastwirtschaft wird auf unbestimmte Zeit dauerhaft betrieben. ² Eine Festwirtschaft wird bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen betrieben.	² Eine Festwirtschaft wird <u>auf eine bestimmte Zeit</u> bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Ver-anstaltungen sowie einzelnen Anlässen betrieben.
Art. 6 Bezirke ¹ Soweit das kantonale Recht keine andere Stelle bezeichnet, ist der Bezirk, auf dessen Gebiet sich der Betrieb befindet oder die Veranstaltung durchgeführt wird, zuständig. ² Er ist insbesondere zuständig für: a. die Erteilung und den Entzug von Patenten für die Ausübung des Gastgewerbes und für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken; b. die Befreiung von Vereinslokalen von der Patentpflicht;		

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
c. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Verlängerungen der Öffnungszeiten; d. die Verfügung von Verkürzungen der Öffnungszeiten und von anderweitigen Auflagen; e. die Festlegung von Freinächten für geschlossene Gesellschaften sowie einzelne Betriebe; f. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Raucherlokale und Raucherräume; g. die Bewilligung von Fest- und Gelegenheitswirtschaften; h. die Bewilligung von betrieblichen Änderungen, insbesondere bei Neu- oder Umbauten sowie Neueröffnungen. ³ Der Bezirk kann die kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Er holt vor der Erteilung eines Patents oder einer Bewilligung die Stellungnahmen der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen Behörden ein.	g. die Bewilligung von Fest- und Gelegenheitswirtschaften <u>Festwirtschaften</u>;	
Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht ¹ Kein Patent benötigen: a. Spitäler und Kliniken, soweit Speisen und Getränke nur an die Patienten und Patientinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;		

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
b. Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden; c. Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Schüler und Schülerinnen, Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden; d. Kinder- und Schulheime sowie Kindertagesstätten, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Betreuten, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden; e. Jugendlokale, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, sofern sie ausschliesslich alkoholfreie Getränke anbieten; f. Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen; g. Alp- und Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zur Hauptsache der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient; h. Beherbergungsbetriebe, die ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten; i. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke; j. nicht gewinnorientierte alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften;	e. Jugendlokale, die sich keinem <u>keinem</u> wirtschaftlichen Zweck widmen, sofern sie verfolgen und ausschliesslich alkoholfreie Getränke anbieten; f. Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien <u>oder vergorenen</u> Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen; j. <i>Gelöscht.</i>	f. Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien oder vergorenen Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen;

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
k. Anbieter, welche Speisen und Getränke für nicht öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen; l. Anbieter, welche Speisen und Getränke im Rahmen von Degustationen bei Betriebsbesichtigungen, Tagungen oder dergleichen entgeltlich zum Genuss an Ort und Stelle abgeben; m. Festwirtschaften. ² Lokale von Vereinen können auf Gesuch von der Patentpflicht befreit werden, wenn sie: a. ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden; b. grundsätzlich nur Mitgliedern offenstehen und ausnahmsweise Gästen in deren Begleitung; c. innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen; d. nach aussen nicht wie ein gastgewerblicher Betrieb in Erscheinung treten. ³ Für die in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Betriebe und Tätigkeiten besteht eine Meldepflicht an den Bezirk. ⁴ Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die Betriebe nicht von der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz. Die lebensmittelgesetzlichen sowie feuer- und baupolizeilichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.	³ Für die in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Betriebe und Tätigkeiten besteht eine Meldepflicht an den Bezirk, <u>sofern keine Bewilligungspflicht besteht.</u>	
Art. 9 Geltung		

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
¹ Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar. ² Es wird für einen bestimmten dauerhaften Betrieb (Gastwirtschaft) oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb (Gelegenheitswirtschaft) erteilt. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details. ³ Stirbt der Patentinhaber oder die Patentinhaberin, kann das Gastgewerbe mit dem geltenden Patent von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person höchstens ein Jahr lang weiter ausgeübt werden. ⁴ Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig. ⁵ Beim Patent für Anbieter, welche Speisen und Getränke für öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen, entfällt die Angabe der Räumlichkeiten und Flächen. ⁶ Wird die Ausübung des Gastgewerbes aufgegeben, hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dies der zuständigen Behörde zu melden.	² <i>Gelöscht.</i>	
	III.A.a Bewilligung	
	Art. 11a Bewilligungspflicht	

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
	¹ Der Betrieb einer Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist zu befristen. ² Die Bewilligung einer Festwirtschaft kann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen erteilt werden. Der Bezirk ist berechtigt, vom Veranstalter sinngemässe Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.	¹ Der Betrieb einer Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist zu befristen. <u>Der Grosse Rat bestimmt die zulässige Dauer der Befristung.</u>
Art. 23 Patentpflicht ¹ Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken ist patentpflichtig. ² Das Patent kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden. ³ Für den Handel mit übrigen alkoholischen Getränken besteht eine Meldepflicht. ⁴ Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Artikel 7 ff.	⁴ Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften <u>gastgewerblichen Betrieben</u> zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Artikel 7 ff <u>diesem Gesetz</u>.	
Art. 31 Patententzug ¹ Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes oder für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird entzogen, wenn:	¹ Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes oder für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird <u>oder die Bewilligung für eine Festwirtschaft werden</u> entzogen, wenn:	Art. 31 Patententzug <u>Entzug von Patent und Bewilligung</u>

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b. der Betrieb wiederholt übermässige Immissionen verursacht; c. wiederholt in schwerer Weise gegen das Lebensmittelrecht verstossen wird; d. gegen Auflagen verstossen wird; e. im Betrieb wiederholt illegale Betäubungsmittel konsumiert oder gehandelt werden; f. im Betrieb wiederholt illegales Glücksspiel betrieben wird; g. den Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachgekommen wird. ² In leichten Fällen sowie bei erstmaligen Versäumnissen kann eine Verwarnung erteilt oder können Auflagen oder Bedingungen verfügt werden. ³ Vor dem Entzug ist dem Patentinhaber oder der Patentinhaberin eine kurze Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und zur Stellungnahme einzuräumen. ⁴ Mit dem Entzug des Patents wird zugleich die sofortige Schliessung des Betriebs verfügt. ⁵ Ist Gefahr in Verzug, kann der Bezirk vorsorgliche Massnahmen anordnen.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Version Überweisung Grosser Rat	Fassung Antrag ReKo vor 1. Lesung GR	Fassung Antrag StK vor 1. Lesung GR
	III.	
	Aufhebung Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbe-gesetz, GaG) vom 24. April 1994.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	